Sitzungsbericht Gemeinderat 14.11.2023

In seiner Sitzung am 14. November 2023 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende teilte mit, dass aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben sind.

TOP 2

Aktuelles aus dem Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Friedrich und Frau Schlosser, die aktuell die kommissarische Leitung des neu geschaffenen Fachbereichs Kinder-Jugend-Bildung ausüben.

Frau Friedrich stellte zunächst die Struktur des Fachbereichs Kinder-Jugend-Bildung anhand eines Organigramms dar.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass die Schaffung dieses Fachbereichs einerseits die Entlastung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung zum Ziel hat und anderseits die Wichtigkeit dieses enormen Aufgabengebietes in Anbetracht von ca. 1100 Schülern am Schulzentrum, ca. 200 Kindern in der Schulkindbetreuung, 450 Kitaplätzen und ca.150/160 Beschäftigten in diesem Fachbereich hervorhebt. Gleichzeitig macht dieser Themenkomplex auch monetär am Ergebnishaushalt mit einem Volumen von 30 Mio. € mit ca.13-14 Mio. € pro Jahr für Personal und sämtlichen Kosten, die mit diesem Teilbereich in Zusammenhang stehen, den größten Teil aus.

Die umfangreichen Arbeitsbereiche, welche unter dem Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung zusammengefasst sind, stellten danach die für den jeweiligen Teilbereich zuständigen Mitarbeiterinnen Frau Schlosser, Frau Kloiber sowie Frau Scheuermann anhand einer Präsentation im Detail vor.

Frau Schlosser ging hierbei gezielt auf die Gebäudesituation ein.

Große Themen sind dabei zahlreiche festgestellte Mängel im Bereich Brandschutz an der Steinbeis Realschule, für die Sofortmaßnahmen und langfristige Maßnahmen notwendig sind sowie das Gebäude in der Bahnhofstraße 2, welches zukünftig als Standort für den Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung dienen soll. Dort sind bis zum Bezug zahlreiche Renovierungsarbeiten, die Ausstattung im Bereich Elektro und IT sowie die Ausstattung mit Arbeitsplätzen zu bewältigen.

Im Anschluss gab die Leiterin der Mediothek Frau Kloiber einen Einblick in den Leseclub, der vom Ilsfelder Kinder- und Jugendreferat in Zusammenarbeit mit der Mediothek und der Stifung Lesen für Zweitklässler der örtlichen Grundschulen bereits seit 2018 angeboten wird. Die Stiftung Lesen hat dieses Projekt zunächst für fünf Jahre mit einer Grundausstattung sowie einer jährlichen Nachausstattung gefördert. Erfreulicherweise hat die Gemeinde Ilsfeld in der Zwischenzeit eine weitere Förderzusage für die nächsten fünf Jahre durch die Stiftung Lesen erhalten.

Im weiteren Verlauf berichtete Frau Scheuermann vom Kinder- und Jugendreferat, dass im Leseclub mittlerweile über 60 Kinder wöchentlich eine Leseförderung durch ein Team von drei Ehrenamtlichen erfahren. Da das Angebot aus gemeinsamem und individuellem Lesen mit

den Lesepaten so gut angenommen wird, besteht für das Schuljahr 2023/2024 zwischenzeitlich eine Warteliste von neun Kindern.

Bürgermeister Bordon lobte Frau Kloiber und Frau Scheuermann für ihr großes Engagement bei diesem Projekt und hob gleichzeitig das Engagement von Frau Scheuermann auch im Bereich des Ilsfelder Jugendtreffs "Gnascht" hervor, hier insbesondere für das am Mittwochnachmittag stattfindende Angebot "Küchenmeister".

Frau Scheuermann berichtete, dass ca. 14 Kinder, auch aus den Teilorten, regelmäßig zum Kochen oder Backen in den Ilsfelder Jugendtreff kommen. Schwerpunkte dabei sind die Auswahl, die Planung und die Zubereitung von Gerichten, der respektvolle Umgang mit Lebensmitteln, die Verwendung von regionalen Lebensmitteln, die teilweise sogar selbst angebaut werden und einer gelebten Tischkultur.

Im Anschluss gab Frau Friedrich einen Überblick über das stattgefundene Sommerferienprogramm 2023 mit 302 TeilnehmerInnen bei 91 angebotenen Programmpunkten.

Abschließend berichtete Frau Friedrich über die seit Februar 2023 etablierten Spielgruppen in der Kita Schnakennest in Auenstein, die für die Aufrechterhaltung des GT-Betriebes angeboten werden. Die Mitarbeiterinnen haben die Grundlagenfortbildungen abgeschlossen und sind nun in das normale Fortbildungsprogramm eingebunden. Auch kommen die Kinder kommen sehr gut mit dem Wechsel zwischen pädagogisch betreuter Zeit und Spielgruppenzeit zurecht.

Bürgermeister Bordon betonte, dass die Spielgruppen notwendig sind für die Verlässlichkeit gegenüber den Eltern.

Frau Friedrich bestätigte dies und berichtete, dass seit Betrieb der Spielgruppen kein Ausfall mehr für die Nachmittagsbetreuung zu verzeichnen ist und eine verlässliche Kontinuität geschaffen wurde.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war kein Beschluss erforderlich.

TOP 3

Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn

Hier: Beitritt der Gemeinde Ilsfeld in den Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V.

Bürgermeister Bordon begrüßte Herrn Jonathan Wein, den Gründungsgeschäftsführer der Klimaschutzagentur des Landkreises Heilbronn "make it" sowie Frau Luft zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Wein stellte sich dem Gemeinderat mit einem kurzen Werdegang vor. Seit 01.04.2023 ist er als Gründungsgeschäftsführer der Klimaschutzagentur "make it" des Landkreises Heilbronn im Amt.

Herr Wein erläuterte, dass an erster Stelle die individuelle Beratung und Betreuung der Kreiskommunen in sämtlichen Fragen zum kommunalen Klimaschutz steht. Dies soll auch durch den Namen "make it" ausgedrückt werden. "make it" steht für **m**itmachen - **a**npacken - für **K**lima und **E**rde - **i**mmer, **t**reffend.

Den weiteren Sachverhalt erläuterte er anhand seiner Präsentation.

Mit der Verabschiedung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg sollen bis zum Jahr 2030 die CO2-Emissionen gegenüber dem Jahr 1990 um 65% reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 soll die Netto-Treibhausgasneutralität

angestrebt werden. Um die Kreiskommunen im Landkreis Heilbronn bei dieser Jahrhundertaufgabe zu unterstützen, zu beraten sowie Projekte und Klimaschutzmaßnahmen zu planen, steht den Kreiskommunen die make it Landkreis Heilbronn GmbH - die Klimaschutzagentur im Landkreis Heilbronn - zur Verfügung.

1. make it Landkreis Heilbronn GmbH

Die make it Landkreis Heilbronn GmbH soll Anfang des Jahres 2024 in Rechtsform einer GmbH gegründet werden. Zur Schaffung einer schlanken homogenen Gesellschafterstruktur sollen ausschließlich der Landkreis Heilbronn und mittelbar über einen Förderverein die Kreiskommunen an der make it Landkreis Heilbronn GmbH beteiligt werden.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- Landkreis Heilbronn zu 74,9%
- Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V., in dem sich die 46 Kreiskommunen als Vereinsmitglied beteiligen können, zu 25,1 %.

Die make it Landkreis Heilbronn GmbH soll mit einem Stammkapital von 25.000 Euro ausgestattet werden, welches einmalig anteilig von den Gesellschaftern entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu erbringen ist.

Der Gesellschaftszweck ist auf die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Landkreis Heilbronn ausgerichtet. Hierzu gehören vor allem die Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises in Form einer individuellen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von Energie-, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten, insbesondere:

- die Mitentwicklung des ganzheitlichen kommunalen Klimaschutzes im Landkreis Heilbronn als "Vordenker",
- die gemeinwohlorientierte neutrale Beratung der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Heilbronn in Fragen der Energie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung (Bereiche kommunaler Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik Wärme sowie energetisch nachhaltiges Bauen und Sanieren von Gebäuden) mit dem Schwerpunkt in der Strategieberatung, der Prozessmoderation zur Umsetzung von individuellen Projekten sowie der Konzeptberatung und
- die Beratung von Bürgern und Gewerbebetrieben zu Fragen rund um die Energieeffizienz, die Installation von PV-Anlagen oder die Sanierung von Gebäuden. Diese Beratung kann in Form von Informationsveranstaltungen, Erstberatungen oder Kampagnen erfolgen.

Die Grundfinanzierung der make it Landkreis Heilbronn GmbH erfolgt durch den Landkreis Heilbronn als Gesellschafter dauerhaft mit einer jährlichen Finanzierung in Höhe von 500.000 Euro. Dadurch können die zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen 4 bis 5 Vollzeitäquivalenten zzgl. notwendiger Sachkosten größtenteils finanziert werden.

Ergänzend wird eine Geschäftsordnung erlassen, in der die einzelnen Zuständigkeiten definiert werden.

2. Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V.

Mit der Schaffung des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Heilbronn e.V. als einem von zwei Gesellschaftern haben auch die Kreiskommunen die Möglichkeit, sich durch einen geringen finanziellen Beitrag (mittelbar) an der make it Landkreis Heilbronn GmbH zu beteiligen und deren Vorteile zu nutzen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Landkreis Heilbronn. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Halten von Geschäftsanteilen an der make it Landkreis Heilbronn GmbH und hierdurch Förderung insbesondere der Umsetzung von Energie-, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Die Zuständigkeiten ergeben sich für den Vorstand aus § 7 der Vereinssatzung, für die Mitgliederversammlung aus § 13 der Vereinssatzung und für die Geschäftsführung aus § 10 der Vereinssatzung. Auf dortige Ausführungen wird verwiesen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Vorstand für die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der make it Landkreis Heilbronn GmbH im Vorhinein die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die make it Landkreis Heilbronn GmbH entsendet den Schriftführer und den Schatzmeister. Die übrigen drei Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vgl. § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, vgl. § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 3 der Vereinssatzung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Vereinssatzung davon abweichende Regelungen (z.B. Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderung, Änderung Vereinszweck, Vereinsauflösung) getroffen sind.

Die Einrichtung einer Geschäftsführung ist insbesondere dafür gedacht, den Vereinsvorstand zu entlasten. Die Geschäftsführung beim Verein soll personenidentisch mit dem Geschäftsführer der make it Landkreis Heilbronn GmbH besetzt werden, sodass dieser auch zu den einzelnen Vereinsmitgliedern einen unmittelbaren Bezug hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird gem. § 4 der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag pauschal unabhängig der Einwohnerzahl bei 150 Euro je Mitglied festzulegen.

Sollten alle 46 Kreiskommunen dem Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. beitreten, wäre dies ein jährlicher Vereinsbetrag in Summe in Höhe von 6.900 Euro. Um den Gesellschafteranteil in Höhe von 6.275 Euro finanzieren zu können, müssen mindestens 42 Kreiskommunen dem Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. beitreten. Sollten weniger als 42 Kreiskommunen dem Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. beitreten, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag dementsprechend.

Der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. wird zukünftig Veranstaltungen und/oder einzelne Dienstleistungen anbieten, welche exklusiv den Mitgliedskommunen angeboten werden. Referenz hierfür ist bspw. die Infoveranstaltung zur kommunalen Wärmeplanung, welche am 16.06.2023 stattfand oder die kommende PV-Exkursion am 24.10.2023 in Leingarten. Über weitere Aktivitäten berät dann die Vorstandschaft.

Aufgrund der Beteiligung des Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. an der make it Landkreis Heilbronn GmbH können folgende Angebote der make it Landkreis Heilbronn GmbH an die Kreiskommunen erfolgen:

- PV-Analysen,
- Sanierungsberatung,
- Antragsstellung Fördermittel,
- Ausarbeitung kommunaler Förderprogramme
- Prozessbegleitung beim European Energy Award (eea),
- Beratung, Implementierung und Durchführung kommunales Energiemanagement
- Prozessunterstützung kommunaler Konzepte
- Prozessbegleitung bei der kommunalen Wärmeplanung
- Klima-Scouts
- sonstiger individueller Beratungsaufwand

Hierzu kommen noch kostenfreie Angebote für Kommunen.

Um bei einer Beauftragung der make it Landkreis Heilbronn GmbH mit größeren Beratungsleistungen auf eine langwierige Ausschreibung zu verzichten, wird die InHouse-Fähigkeit gegenüber den Kreiskommunen angestrebt, die an der make it Landkreis Heilbronn GmbH mittelbar beteiligt sind. Eine In-House-Vergabe ist nur gegenüber Unternehmen möglich, die von ihren öffentlichen Auftraggebern beherrscht werden. Praktisch bedeutet dies gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dass kein privates Kapital an dem Unternehmen beteiligt sein darf.

Durch die Mitgliedschaft im Verein wird die Gemeinde Ilsfeld mittelbar Gesellschafter der make it Landkreis Heilbronn GmbH und kann so freihändig Aufträge an diese vergeben.

3. Weitere Vorgehensweise

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeister wurden in der Kreisverbandsversammlung über die Gründung des Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. informiert und haben grundsätzlich Zustimmung zu dieser Gründung des Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. signalisiert.

Die Beratung und Beschlussfassung in den Kreiskommunen soll möglichst im November bzw. Dezember 2023 erfolgen, so dass noch im Jahr 2023 der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. gegründet werden kann, da der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. vor der make it Landkreis Heilbronn GmbH gegründet werden muss. In der Gründungsveranstaltung werden dann folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Vereinssatzung
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertretungen sowie Wahl der Kassenprüfer
- Ermächtigung des Vorsitzenden, der make ist Landkreis Heilbronn GmbH mit einem Anteil von 25,1% beizutreten.

Anschließend stand Herr Wein für Fragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat der Gründung des Vereins mit dem Namen Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e. V. und dem Beitritt zu diesem Verein sowie der Feststellung der Vereinssatzung zu. Außerdem stimmte der Gemeinderat der Festsetzung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 150 € je Mitglied zu. Weiter stimmte der Gemeinderat der Gründung der make it Landkreis Heilbronn GmbH und damit der Übernahme von 6.275 Geschäftsanteilen an der make it Landkreis Heilbronn GmbH im Nennbetrag von EUR 1,00 durch den gegründeten Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. zu. Auch stimmte der Geschäftsordnung für die make it Landkreis Heilbronn GmbH zu. Überdies ermächtigte der Gemeinderat den Bürgermeister, etwaige von den

Aufsichtsbehörden geforderte Änderungen/Anpassungen in der Vereinssatzung vorzunehmen. Zudem ermächtigte der Gemeinderat den Bürgermeister, die zum Vollzug der Beschlüsse notwendigen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

TOP 4

Energiemanagement

Hier: Kommunaler Ausbau Photovoltaik – Vorstellung verschiedener Betreibermodelle durch den Geschäftsführer Jonathan Wein der Klimaschutzagentur im Landkreis Heilbronn

Aus dem Kreis des Gemeinderates wurde der Wunsch geäußert einen Überblick über die Möglichkeiten und Handlungsfelder des Kommunalen Photovoltaik-Ausbaus (PV-Ausbau) in Ilsfeld zu erhalten.

Diesen Tagesordnungspunkt übernahm ebenfalls Herr Wein und zeigte dem Gemeinderat die Möglichkeiten auf. Dabei appellierte er, dass alle Dächer, die durch eine unabhängige Überprüfung auf Nutzungspotential für geeignet erachtet werden, auch auf der vollen Dachfläche genutzt werden sollten.

Im weiteren Verlauf stellte Herr Müller-Scheerschmidt, ebenfalls von "make it", die möglichen Betreibermodelle für PV-Anlagen vor.

Denkbar sind ein eigenwirtschaftlicher Ausbau oder die Verpachtung des Dachs. Herr Müller-Scheerschmidt ging hierbei konkret auf die Vor- und Nachteile der möglichen Betreibermodelle ein.

Anschließend gab Herr Wein einen kurzen Überblick, wie die Unterstützung der "make it" bei der Planung einer PV-Anlage ablaufen würde:

- 1. Informationssammlung anhand einer Checkliste
- 2. Vor-Ort-Termin
- 3. Planung der PV durch "make it"
- 4. Präsentation der Ergebnisse

Die Entscheidung, ob und mit welchem Betreibermodell die PV-Anlage realisiert wird, obliegt dann alleine der Gemeinde.

Anschließend stand Herr Müller-Scheerschmidt für Fragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht notwendig.

TOP 5

Schozachtalhalle IIsfeld

Hier: Küchenplanung inklusive Thekenplanung; Vorberatung

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Klumpp (Firma Klumpp Gastronomie- und Hoteleinrichtung) und Frau Hupbauer.

Frau Hupbauer rief in Erinnerung, dass im Vorfeld eine Begehung mit dem Gemeinderat in der Schozachtalhalle zu dieser Thematik stattfand.

Herr Klumpp begrüßte den Gemeinderat und erläuterte, dass er von der Gemeinde Ilsfeld beauftragt wurde eine Cateringküche in der Schozachtalhalle unter Einbezug der vorhandenen Infrastruktur und den Bedürfnissen der zukünftigen Nutzer zu planen.

Er erklärte, dass man unter einer Cateringküche eine Küche versteht, in der nicht gekocht wird, es werden lediglich kalte und warme Speisen angerichtet.

Herr Klumpp erläuterte seine Planung anhand eines Plans im Detail und zeigte auf, dass auch bei Minimalausstattung noch Anschaffungen, wie z. B. Konvektomaten, notwendig sind.

Die Anschaffungskosten für einen kleinen Konvektomat belaufen sich auf ca. 7000 €, für einen großen auf ca. 12.000 €.

Er gab zu bedenken, dass wenn man auf die Anschaffung von Konvektomaten verzichtet, der anliefernde Caterer die Geräte mitbringen muss. Einerseits kann dies terminliche Probleme geben. Andererseits wird die Anlieferung aufgrund des Gewichts und der Größe der Konvektomaten kompliziert und die Miete der Geräte ist relativ teuer. Unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates ist aber unverzichtbar, dass die Technik wie Wasseranschlüsse und Strom dafür vorhanden ist.

Abschließend ging Herr Klumpp auf die Planung der Theke bzw. des Thekenbereichs ein und stand für Fragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 6 Sanierung "Ortsmitte Auenstein" Abbruch der Gebäude Kirchgasse 10 und Schulstraße 25 Vergabe der Bauleistungen

Die Gemeinde konnte das Grundstück Kirchgasse 10 in Auenstein im November 2022 erwerben. Für die weitere städtebauliche Entwicklung ist die Fläche von zentraler Bedeutung. Die Auslobung und die eingereichten Arbeiten der Mehrfachbeauftragung "Ortsmitte Auenstein" sehen den Abbruch des Gebäudes vor.

Das Gebäude Schulstraße 25 befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand und ist unbewohnbar. Ein Erhalt des Gebäudes durch Modernisierung ist nicht möglich.

In seiner Sitzung vom 26.09.2023 hat der Gemeinderat den Baubeschluss zum Abbruch der Gebäude gefasst und die Verwaltung beauftragt die Ausschreibung vorzunehmen.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im Oktober 2023 nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden insgesamt neun Firmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A liegen vor.

Die Kostenschätzung des Büros Flohs vom 21. August 2023 ging von Kosten i.H.v. 107.100,00 € (brutto) für diese Leistungen (Abbruch beider Gebäude und Nebenanlagen) aus.

Von den zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Firmen haben sich insgesamt drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission fand am 23.10.2023 um 10:00 Uhr im Rathaus Ilsfeld statt.

Architekt Flohs schlägt vor, die Arbeiten an die Firma SER aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro Flohs beläuft sich die Auftragssumme auf 66.750,34€.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat den Auftrag für die Abbrucharbeiten an die Firma SER GmbH Lichtenbergerstraße 26 74076 Heilbronn zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 66.750,34 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wurde ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 7 Brückenbauwerke – Bauwerksprüfung 2023 Baubeschluss Abbruch der Stege Dorfwiesen und Schulwiesen

In 2023 fand die turnusmäßige Bauwerksprüfung der Brückenbauwerke der Gemeinde Ilsfeld statt. Die Hauptprüfung der einzelnen Bauwerke hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1076) alle 6 Jahre zu erfolgen. Diese wurde vom Büro Weber-Ingenieure GmbH aus Karlsruhe durchgeführt.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Ilsfeld befinden sich insgesamt 28 prüfpflichtige Brückenbauwerke (u.a. Fuß- und Radwegebrücken, Brücken im Bereich von Straßen und Gewässern).

Die ersten Prüfberichte zu den einzelnen Bauwerken sind der Gemeinde zugegangen. Die Verwaltung ermittelt derzeit mit dem beauftragten Ingenieurbüro den Sanierungsaufwand für alle Brücken einschließlich Kostenschätzung und Maßnahmenplänen sowie der Priorisierung der Einzelmaßnahmen.

Insbesondere die Fußgängerstege "Schulwiesen" und "Dorfwiesen" sind in einem schlechten baulichen Zustand. Bei beiden Stegen ist die Verkehrssicherheit nicht gegeben, u.a. sind die Geländer durchgerostet und weisen Lochfraß auf. Beide Stege weisen Mängel im Bereich der Standsicherheit auf. Dies betrifft beispielsweise die Widerlager. Durch die Mängel ist die Dauerhaftigkeit des Bauwerks beeinträchtigt. Die umgehende Instandsetzung ist erforderlich.

Den Instandsetzungsaufwand schätzt das Büro Weber Ingenieure auf 73.000 € (brutto, einschl. Nebenkosten) für beide Stege.

Recherchen der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Heilbronn haben ergeben, dass beide Fußgängerstege nicht von einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich baurechtlicher Genehmigung gedeckt sind. Für beide Stege wurden nach dem vorliegenden Kenntnisstand nie die erforderlichen Erlaubnisse beantragt. Demnach sind beide Bauwerke formell illegal.

Beide Stege entsprechen nicht den Anforderungen des Hochwasserschutzes und sind bei einem HQ-100-Ereignis eingestaut. Nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde sind die Brücken in der vorliegenden Ausführung auch nicht genehmigungsfähig. Ob die Stege den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes entsprechen und insbesondere mit den angrenzenden Biotopstrukturen vereinbar und genehmigungsfähig sind, ist fraglich, da keine Genehmigung vorliegt. Die Stege genießen keinen Bestandsschutz.

Sofern die Stege erhalten werden sollen, müssten die derzeitigen Bauwerke zwingend abgebrochen werden, da diese den Anforderungen aus dem Bereich Hochwasserschutz nicht entsprechen (siehe oben). Außerdem wären dann hochwasserschutzkonforme und naturschutzrechtlich abgestimmte Ersatzneubauten erforderlich, die im Vorfeld zur Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden müssten.

Gemäß der Kosteneinschätzung des Büros Weber Ingenieure ist für den Ersatzneubau beider Stege in Aluminiumbauweise mit Kosten in Höhe von 176.000 €, (brutto, einschl. Nebenkosten) zu rechnen. Davon entfallen auf den Steg:

Schulwiesen (BW AUS 12) 90.000 €

Aufgrund der starken Schäden der Natursteinwiderlager sind neue Stahlbetonwiderlager vorzusehen:

Dorfwiesen (BW AUS 13) 86.000 €

Die bestehenden Widerlager können weiterverwendet und durch neue, erhöhte Stahlbetonauflagerbänke ertüchtigt werden.

Aufgrund des Sanierungsaufwands und der materiellen Illegalität ist die Erhaltung der beiden Stege zu hinterfragen.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gewannen "Schulwiesen" und "Bruckwiesen" sind über das vorhandene Feldwegenetz erschlossen. Eine Erschließungsfunktion erfüllen die Stege nicht, da sie im Übrigen auch nicht mit KFZ befahren werden können. Die Querung der Stege mit dem Fahrrad ist aufgrund der geringen Breite ebenfalls nicht möglich. Die Stege sind demnach auch kein Bestandteil des Radwegenetzes. Aus der Anwohnerschaft liegen darüber hinaus Beschwerden zu Hundekot und illegaler Müllablagerung im Bereich der Biotopstrukturen vor.

Aufgrund der Funktionslosigkeit der beiden Stege, schlägt die Verwaltung den ersatzlosen Abbruch der beiden Bauwerke vor. Die Abbrucharbeiten sollten aufgrund der Schonfristen im Gewässer- und Biotopbereich im Winter stattfinden. Haushaltsmittel sind noch vorhanden, weshalb die Verwaltung den Abbruch der Stege noch in diesem Jahr vorschlägt.

Aufgrund der Anzahl der Bauwerke verteilt über die Gesamtgemarkungsfläche der Gemeinde ist der Aufwand im Bereich der Pflege und Instandhaltung für die Bauwerke immens. Durch Wegfallen von funktionslosen Bauwerken kann der Kostenaufwand insgesamt deutlich reduziert werden (Entfall Prüfungsaufwand, Entfall Personalaufwand im Bereich der wöchentlichen Kontrolle/Sichtprüfung, Entfall von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat dem Abbruch der Brückenbauwerke "Dorfwiesen" und "Schulwiesen" (Baubeschluss) zu. Auf einen Ersatzneubau wird jeweils verzichtet.

TOP 8 Finanzzwischenbericht

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 9

Festsetzung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020

Die Gemeinde Ilsfeld hat zum 01.01.2020 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Beschluss für die Umstellung wurde vom Gemeinderat am 12.12.2017 gefasst.

Die wesentlichen Ziele der Einführung des NKHR sind:

- Die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und nicht nur der Ein- und Auszahlungen.
- Die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den einzelnen Verwaltungsleistungen (entsprechend den Produkten/Kostenstellen).
- Die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung des Ressourcenverbrauchs bei der Gemeinde Ilsfeld darzustellen, ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz mit der Bewertung des gesamten gemeindlichen Vermögens zum Stichtag 01.01.2020 notwendig. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens wurden vom Fachbereich Wirtschaft und Finanzen durchgeführt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze gem. § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Bilanzierungsleitfaden in der Fassung vom Juni 2017 grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.

Für die Bewertung sieht § 62 Abs. 1 bis 6 verschiedene Vereinfachungsregeln vor, welche nachfolgende aufgeführt werden:

- Nach § 62 Abs. 1 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögengegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Bei der Gemeinde Ilsfeld wären das alle oben genannten Vermögensgegenstände vor dem 01.01.2014.
- Nach § 62 Abs. 2 GemHVO können bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, anstatt der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechende Erfahrungswert angesetzt werden.
- Nach § 62 Abs. 3 GemHVO ist es für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, generell zulässig, entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.
- Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken die Bodenrichtwerte bzw. örtlichen Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei der Bewertung von Straßen ist es ebenfalls zulässig, Erfahrungswerte auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte anzusetzen. Bei der Bewertung von Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200,00 Euro und 8.200,00 Euro je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600,00 Euro je Hektar angesetzt werden.
- Nach § 62 Abs. 5 GemHVO kann als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen, das anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.
- Nach § 62 Abs. 6 GemHVO gelten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge die Absätze 1-3 entsprechend. Zudem kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

Die Gemeinde Ilsfeld hat bei der Vermögenserfassung und -bewertung die entsprechenden Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO angewandt.

Zudem kann der Bürgermeister nach § 38 Abs. 4 GemHVO eine Befreiung von der Pflicht zu Erfassung für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Wertgrenze für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände der steuerlichen Wertgrenze von 800,00 Euro netto angepasst werden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 beinhaltet auf der Aktivseite das immaterielle Vermögen mit 476,71 Euro, das Sachvermögen mit 58.763.360,86 Euro, das Finanzvermögen mit 6.455.720,92 Euro und die Abgrenzungsposten mit 3.343.893,21 Euro, was eine Bilanzsumme Aktiva von 68.563.451,70 Euro ergibt.

Auf der Passivseite der Bilanz sind das Basiskapital mit 47.875.725,24 Euro, die Sonderposten mit 16.246.649,53 Euro, die Lohn- und Gehaltsrückstellungen mit 148.760,90 Euro, die Verbindlichkeiten mit 3.576.020,30 Euro und die passive Rechnungsabgrenzungsposten mit 716.295,73 Euro, sodass die Bilanzsumme 68.563.451,70 Euro beträgt.

Die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen können der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde Ilsfeld.

Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020 muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gemeinde Ilsfeld wird die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zeitnah dem Landratsamt Heilbronn, Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zur rechtlichen Überprüfung vorlegen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat:

1. Aufgrund von §§ 95b Abs. 1, 105 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 68.563.451,70 Euro fest.

Bilanz	Bilanz zum 01.01.2020						
3.1	Immaterielles Vermögen	476,71 €					
3.2	Sachvermögen	58.763.360,86 €					
3.3	Finanzvermögen	6.455.720,92 €					
3.4	Abgrenzungsposten	3.343.893,21 €					
3.5	Nettoposition	-,€					
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	68.563.451,70 €					
3.7	Basiskapital	47.875.725,24 €					
3.8	Rücklagen	-,€					
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-,€					
3.10	Sonderposten	16.246.649,53 €					
3.11	Rückstellungen	148.760,90€					
3.12	Verbindlichkeiten	3.576.020,30 €					
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	716.295,73€					
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	68.563.451,70 €					

- 2. Die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO wird auf 800,00 Euro netto herabgesetzt.
- 3. Entsprechend § 62 GemHVO werden folgende Vereinfachungsregelungen für die Vermögensbewertung und -erfassung angewandt:
 - a. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.
 - b. Für den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse gilt \S 62 Abs. 1 3 entsprechend.

- c. Bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden entsprechend § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungswerte angesetzt.
- d. Für Vermögensgegenstände die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden.
- e. Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können die Bodenrichtwerte bzw. örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.
- f. Für Grundstücke die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, kann vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke ein Abschlag bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden; außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken.
- g. Bei der Bewertung von Straßen können Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.
- h. Bei der Bewertung von Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO ein Durchschnittswert von 2.600 Euro je Hektar für den Grund und Boden der Waldflächen angesetzt und für den Aufwuchs des Waldes ein Wert von 7.500 Euro pro Hektar.
- i. Sofern die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Beteiligungen und Sondervermögen einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand verursacht, ist als Wert der Beteiligung und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- j. Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten die vorgenannten Vereinfachungsregelungen entsprechend § 62 Abs. 1-3 GemHVO.
- k. Für den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse können die Vereinfachungsregelungen entsprechend § 62 Abs. 1-3 GemHVO herangezogen werden.
- 4. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO wird von dem Wahlrecht, freiwillige Rückstellungen zu bilden, kein Gebrauch gemacht.
- 5. Sich nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz ergebende notwendige Berichtigungen werden entsprechend des § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten, der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen.

TOP 10 Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2020

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat hat bislang den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals mit 4,5% festgesetzt. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklungen der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2020 notwendig.

Die haushaltsrechtliche Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung verankert. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische

Verzinsung findet sich in § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg. Demnach gehört zu den insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) einer Einrichtung auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Der Zinssatz muss angemessen sein. Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt. Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristigen kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist.

Der Sollzinssatz für das Fremdkapital kann unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de).

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den letzten abgeschlossenen Jahren 2009 bis 2019 beläuft sich auf 2,67 %. Die Werte können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel belief sich von 2009 bis 2019 auf 1,28 %. Beide Zeitreihen haben eine sinkende Tendenz.

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

Durchschilittliche Verzinsung des Fremakapitals												
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø
	Erg.	2009										
	in T€	-										
												2019
Schulde	9.95	11.3	11.0	11.2	15.3	19.8	26.2	30.9	31.9	36.7	42.7	22.4
nstand	0	45	60	99	91	41	43	72	32	17	33	98
zum												
31.12.												
tats.	332	323	356	413	446	591	653	667	686	700	723	535
Zinszahl												
ung												
Ø	3,34	2,85	3,22	3,65	2,90	2,98	2,49	2,15	2,15	1,91	1,69	2,67
Verzinsu	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
ng												

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2009-
												2019
ØZin	3,27	2,73	2,59	1,47	1,63	1,24	0,52	0,13	0,35	0,40	-	1,28
ssat	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	0,27	%
Z											%	

Gemäß der vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittigen 1,98 %. Aufgrund des steigenden Zinsniveau am Kapitalmarkt schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,0 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab dem 01.01.2020 und wird in regelmäßigen Abständen unter Betrachtung der Zinsentwicklung überprüft. Der

Fachbereich Wirtschaft und Finanzen strebt an, den Zinssatz zum 01.01.2025 erneut neu festzusetzen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat zu, den kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals ab 01.01.2020 auf 2,0 % festzulegen.

TOP 11 Übernahme Kassenreste 31.12.2019 – Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

Kassenreste sind Einnahmen und Ausgaben, die nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch eingehen bzw. zu leisten sind.

Zum 31.12.2019 bestanden noch Kasseneinnahmereste der Kontenart VS – Vorschuss in Höhe von 36.578,63 € und bei der Kontenart VW – Verwahrgeld in Höhe von 473.223,83 €. Auf der Ausgabenseite der Kontenart VS – Vorschuss beliefen sich die Kassenreste auf 400,13 € und bei der Kontenart VW – Verwahrgeld auf 824.488,05 €.

Die Kassenreste des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge werden nicht automatisch in die Doppik übernommen, diese müssen manuell vorgetragen werden.

Bei den Einnahmekassenresten der Verwahrgelder in Höhe von 473.223,83 € handelt es sich größtenteils um Ausgleichsbuchungen, welche im Rahmen der vergangenen Jahresabschlüsse erforderlich waren. Die Ausgleichsbuchungen (318.905,12 €) werden nicht in das doppische System übernommen. Der übrige Betrag von 154.318,71 € wurde in das doppische System übernommen. Der Betrag setzt sich aus einer Mietkaution, den Gehaltszahlungen der Beamten für Januar 2020 und der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2019 zusammen.

Die Ausgabekassenreste der Verwahrgelder belaufen sich auf 824.488,05 €. Unter anderem sind auch hier Ausgleichsbuchungen gebucht, welche im Rahmen der vergangenen Jahresabschlüsse erforderlich waren. Die Ausgleichsbuchungen (32.609,41 €) werden ebenfalls nicht in das doppische System übernommen. Die allgemeine Rücklage der Kammeralistik in Höhe von 584.312,67 € wird nicht vorgetragen, hierzu gibt es eine ausdrückliche Regelung im Bilanzierungsleitfaden. Aus dem Jahr 2005 besteht noch eine Buchung in Höhe von 2.311,30 €, welche auf einen Gewährleistungseinbehalt hinweist, jedoch liegen hierzu keine Unterlagen mehr vor. Die Buchung wird nicht in die Doppik übernommen. Der Restbetrag von 205.255,01 € wurde in das doppische System vorgetragen. Bei den vorgetragenen Resten handelt es sich um die Lohnsteuerzahlung vom Dezember 2019, Pfandgelder der Mensa-Chips, Spendeneingänge, Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2019 und um gemeindeverwaltete Umlegungsanteile.

Bei den Einnahmekassenreste der Vorschüsse in Höhe von 36.578,63 € handelt es sich um Ausgleichsbuchungen, die Bestände der Handvorschüsse und Zahlstellen, eine Zwischenfinanzierung sowie um Vorschüsse für Bankkonten. Die Ausgleichsbuchungen (228,63 €) werden nicht in das doppische System übernommen. Die Bestände (3.550,00 €) der Handvorschüsse und Zahlstellen wurden als Eröffnungsbestände bei den liquiden Mitteln eingebucht. Die Zwischenfinanzierung (22.800,00 €) und die Vorschussleistungen für die Bankkonten (10.000,00 €) wurden ebenfalls in das doppische System übernommen.

Bei den Ausgabekassenresten der Vorschüsse in Höhe von 400,13 € handelt es sich um eine Ausgleichsbuchung, welche im Rahmen eines vergangenen Jahresabschlusses erforderlich war. Diese Buchung wird nicht in die Doppik übernommen.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat, dass bei den Kassenresten der Verwahrgelder 318.905,12 € der Einnahmen nicht in das doppische System übernommen werden, ebenfalls werden 619.233,38 € der Ausgaben nicht übernommen. Bei den Kassenresten der Vorschusskonten werden bei den Einnahmen 228,63 € nicht in das neue System vorgetragen und 400,13 € bei den Ausgaben. In das neue System vorgetragen werden von den Verwahrgeldern Einnahmen i.H. von 154.318,71 € und Ausgaben i.H. von 205.255,01 €. Bei den Kassenresten der Vorschusskonten werden 36.350,00 € der Einnahmenseite in das neue System übernommen.

TOP 12

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld

Hier: Freiflächengestaltung, Vergabe der Planungsleistungen für die Außenanlagen

Die Kostenschätzung des Büros kuon+reinhardt vom Dezember 2022 sah für den Bereich der Außenanlagen Kosten in Höhe von 54.000 € Brutto vor. Vorgesehen war einerseits den vorhandenen Pflasterbelag auszubessern (u.a. Setzungen und unebene Stellen auffüllen und nachverdichten) sowie die bestehenden Außentreppen zu überarbeiten.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.05.2023 die Sanierung der Schozachtalhalle als Sport- und Veranstaltungshalle (Mehrzweckhalle) unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die in diesem Zusammenhang zwingend umzusetzenden brandschutztechnischen Maßnahmen und Maßnahmen innerhalb des Gewerkeverbunds Heizung/Lüftung/Sanitärbeschlossen. Dies beinhaltet die Erneuerung der bestehenden Treppenanlage sowie die Herstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Ausgänge und Treppenanlage auf der Nordseite umzusetzen.

In der Sitzung vom 30.05.2023 wurde die Verwaltung ermächtigt die Außenanlagenplanung für die Ost- und Westseite der Schozachtalhalle unter Berücksichtigung verschiedener möglicher Bedarfe des Schulzentrums auszuarbeiten.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 30.05.2023 wurden weitere, zu berücksichtigende Themen im Bereich der Außenanlagen aufgeführt.

Für den Bereich westlich der Schozachtalhalle ist außerdem der vorhandene Starkregen-Risikosteckbrief zu berücksichtigen sowie beispielsweise die Umsetzung von Maßnahmen, wie Lichtschachterhöhungen sowie eine Auffüllung des Grabens

Für den Bereich östlich der Schozachtalhalle gilt es zu diskutieren und festzulegen, ob die Bahnen für den Schulsport noch benötigt werden und, ob dieser Bereich künftig ggf. anderweitig genutzt werden soll, z.B. als Grünfläche und Aufenthaltsmöglichkeit, Multifunktionsfläche oder beispielsweise zur Einrichtung weiterer Parkplätze

Der Bereich südlich der Schozachtalhalle wird größtenteils als öffentliche, fußläufige Verbindung der Vorstadtstraße zum Schulzentrum genutzt.

Zur Planung und Ausgestaltung der Außenanlagen ist die Miteinbeziehung eines Landschaftsarchitekten vorgesehen. Die Außenanlagen sollen gesamtheitlich betrachtet werden und alle Themenbereiche (Starkregen, Schulweg, baurechtlich erforderliche Stellplätze, usw.) berücksichtigen.

Das Angebot des Büros GDLA Gornik Denkel aus Heidelberg liegt vor, der den nachfolgenden Grundstücksbereich berücksichtigt.

Das Büro GDLA verfügt über Referenzen im Bereich der Freiflächengestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen sowie insbesondere im Bereich der (Um-)Gestaltung von Schulhöfen.

Das Angebot beläuft sich auf insgesamt 147.004,97 € brutto.

Das Leistungsbild nach HOAI ist nachfolgend aufgeführt. Es wird vorgeschlagen eine stufenweise Beauftragung vorzunehmen und im ersten Schritt die Leistungsphasen 1 bis 4 zu beauftragen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat den Auftrag für die Planungsleistungen im Bereich der Außenanlagen an das Büro GDLA Gornik Denkel aus Heidelberg zu vergeben. In einem ersten Schritt werden die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt. Die Verwaltung wurde ermächtigt die Verträge auszufertigen.

TOP 13

Bebauungsplan "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung" Hier: Aufstellungsbeschluss

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ilsfeld. Die genaue Abgrenzung ist dem Abgrenzungsplan zu entnehmen.

Primäres Ziel der Planung ist es die potenzielle Verdichtung der möglichen einzelnen Bebauungsformen innerhalb des Plangebietes zu konkretisieren, einen städtebaulich ansprechenden und höhenmäßig homogenen Ortseingang zu gestalten und städtebauliche Fehlentwicklungen im Bereich der Verdichtung zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan verwiesen.

Als erster Verfahrensschritt zur Erreichung der städtebaulichen Ziele ist nun der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan vorgesehen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung - 1. Änderung". Die Verwaltung wurde beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 14

Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch für das Gebiet "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung"

Zur planerischen Sicherung der vom Gemeinderat beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans "Steinhäldenweg, 2.Erweiterung – 1.Änderung" soll für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch erlassen werden.

Anlass für die Veränderungssperre ist die Steuerung von Bebauungen im Bebauungsplangebiet "Steinhäldenweg, 2.Erweiterung", die dem planerischen Ziel bzw. den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Primäres Ziel der Planung ist es die potenzielle Verdichtung der möglichen einzelnen Bebauungsformen innerhalb des Plangebietes zu konkretisieren, einen städtebaulich ansprechenden und höhenmäßig homogenen Ortseingang zu gestalten und städte-bauliche Fehlentwicklungen im Bereich der Verdichtung zu vermeiden.

Im Hinblick auf mögliche Bebauungswünsche des Ortseingangsbildenden Plangebietes besteht die Gefahr, dass das übergeordnete städtebauliche Ziel zunichte gemacht wird.

Aus diesem Grund soll das planerische Sicherungsinstrument der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung" dafür Sorge tragen, dass solche städtebaulich unerwünschten Entwicklungen nicht passieren. Auf die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung" wird im Übrigen verwiesen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat den Beschluss, dass gemäß §14 Baugesetzbuch zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung" eine Veränderungssperre beschlossen wird. Eine Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet "Steinhäldenweg, 2. Erweiterung", wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 15 Nahwärmeversorgung Ilsfeld Hier: Anpassung Wärmelieferungsvertrag

Mit Beginn des Aufbaus eines Nahwärmenetzes in der Gemeinde Ilsfeld, erfolgte im Rahmen der vorangegangenen Planung und Konzeption die Erstellung eines Wärmeliefervertrages. Dem Entwurf des Wärmelieferungsvertrages wurde im Zuge der Grundsatzbeschlüsse zum Bau und Betrieb des Nahwärmenetzes im März 2013 zugestimmt.

Im vorliegenden Wärmelieferungsvertrag wird gemäß Punkt 1.4 kein Baukostenzuschuss fällig. Diese Form des Wärmelieferungsvertrag ist in den Jahren 2013 bis Ende 2016 in den unterschiedlichsten Varianten (Mehrkosten Leitungsverlegung, Mindestabnahme, anteiliger Baukostenzuschuss, etc.) an die Nahwärmekunden ausgehändigt und rechtswirksam abgeschlossen worden.

Im Mai 2016 wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung einstimmig entschieden, dass bei Vertragsabschlüssen ab dem 01.01.2017 Anschlusskostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Im Nachgang dieses Beschlusses wurden bis einschl. 31.12.2018 weiterhin die zuvor genannten Wärmelieferungsverträge an potentielle Kunden ausgehändigt. In diesem Zeitraum sind ca. 230 Verträge mit den bisherigen Konditionen abgeschlossen worden. Von diesen Kunden wurden ca. 100 kostenfrei angeschlossen.

Erst zum 01.01.2019 wurde ein neuer Vertrag durch Rödl & Partner GmbH für Nahwärmekunden aufgesetzt und verwendet. Dieser beinhaltet einen Baukostenzuschuss in Höhe von 6.000€ zzgl. MwSt.

Der bisher vereinbarte Baukostenzuschuss bei Abschluss eines Nahwärmevertrages entspricht im Hinblick auf die tatsächlich entstehenden Kosten bei einem Nahwärmeanschluss nicht der Realität. Die Kosten können hierbei je nach Tiefbau- und Rohrleitungsarbeiten stark voneinander variieren. Die Gemeinde Ilsfeld geht derzeit von einem durchschnittlichen Kostenansatz in Höhe von ca. 15.000 € aus.

Deshalb wurde die Firma Rödl & Partner GmbH beauftragt, den Wärmelieferungsvertrag gemäß den tatsächlich entstehenden Hausanschlusskosten anzupassen. Unter Ziffer 5 "Anschlussentgelt" des Wärmelieferungsvertrages werden ab sofort keine Anschlusskostenpauschalen mehr beschrieben, sondern folgendes festgelegt:

Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV und werden gegenüber dem Kunden individuell nach Aufwand abgerechnet. Der Kunde erhält zu diesen Zweck nach Abschluss der Anschlussherstellung eine Rechnung, die die Hausanschlusskosten ausweist.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann im Voraus einen Abschlag in Höhe von 50% der prognostizierten Kosten verlangen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat die Verwaltung zu ermächtigen den neuen Wärmelieferungsvertrag anzupassen. Die Verwaltung wurde ermächtigt den neuen Wärmelieferungsvertrag bei neuen Nahwärmeanschlüssen mit sofortiger Wirkung zu verwenden.

TOP 16 Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme von fünf Geldspenden.

TOP 17

Informationen und Bekanntgaben

GPA-Prüfbericht

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass der Prüfbericht der GPA bei der Gemeinde eingegangen ist und die Verwaltung die wesentlichen Bestandteile anhand der Tischvorlage dem Gemeinderat bekannt gibt. Den Mitgliedern des Gemeinderats steht es jederzeit frei den kompletten 53-seitigen Bericht auf Nachfrage einzusehen.

Bodenseewasserversorgung

Weiter teilte er mit, dass am heutigen Tag die Verbandsversammlung der Bodenseewasserversorgung stattgefunden hat. Die Bodenseewasserversorgung plant die Ausweitung ihres Netzes für 4,6 Mrd. Euro. Es handelt sich vorerst um eine Planung, auch hier muss eine Beschlussfassung stattfinden. Allerdings vermutet Bürgermeister Bordon, dass die Gemeinde Ilsfeld hier mit ihren drei Stimmen in der Verbandsversammlung keine relevante Rolle spielt.

Wassereintritt Parkdeck Brückenstraße

Zur weiteren Information präsentierte Bürgermeister Bordon den Mitgliedern des Gemeinderats ein Kurzvideo, das bei Regenwetter enormen Wassereintrag in das Parkdeck in der Brückenstraße zeigt. Frau Hupbauer berichtete, dass bereits mehrere Gespräche und Vororttermine mit der ausführenden Firma stattgefunden haben, die leider bisher erfolglos blieben. Die Verwaltung sicherte zu, sich dieser Problematik weiter anzunehmen.

TOP 18 Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.